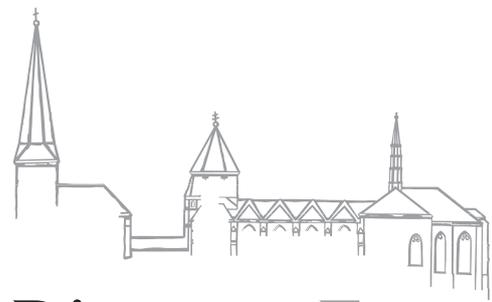


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 6

64. Jahrgang

Essen, 25.06.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs:

Nr. 55	Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	101
Nr. 56	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	101
Nr. 57	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen	106
Nr. 58	Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen	108
Nr. 59	Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen	112
Nr. 60	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen.	112
Nr. 61	Profanierung	114

Verlautbarungen des Bischöflichen

Generalvikariates:

Nr. 62	Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen.	114
Nr. 63	Siegel der Pfarrei Heilige Cosmas und Damian Essen	114
Nr. 64	Bestellung eines Vermögensverwalters für die katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen.	114
Nr. 65	Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlergebnisses	115

Kirchliche Nachrichten:

Nr. 66	Personalnachrichten.	115
--------	------------------------------	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 55 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 24.11.2020 (KABL Essen 2020, Nr.99) wird im Abschnitt 4c (4) der Satz – nach Satz 2 – hinzugefügt:

„Die unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens 3 Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Essen, 11.05.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen
L.S.
Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 56 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Ordnung über das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 24.11.2020 (KABL Essen 2020, Nr. 99) in seiner Fassung vom 11.05.2021:

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Essen oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Essen
- Kirchenbeamten der Diözese Essen
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG)

oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers

- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Essen beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Essen als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen,

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission

als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für

Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragsteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründete

ten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kosten-erstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahme-zusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kosten-übernahme-zusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine

Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausbezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung –

KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Essen, 24.11.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 57 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

§ 1 Amtszeit des Pfarrgemeinderates

Im Bistum Essen wird in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat (folgend PGR) für eine Amtszeit von 4 Jahren gebildet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus gewählten, entsandten und hinzuberufenen Mitgliedern, sowie dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, als geborenes Mitglied.

2. Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt mindestens 6 und höchstens 24.

3. Zwei Mitglieder der hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen werden vom Pastoralteam entsendet.

4. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes wird von diesem entsendet.

5. Die Gewählten, Entsandten sowie das geborene Mitglied können gemeinsam bis zu 5 weitere Mitglieder hinzuberufen.

6. Die Mitgliedschaft im PGR endet durch: Erklärung, aus dem PGR ausscheiden zu wollen bei Hinzuberufenen durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des PGR

bei Gewählten bei Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit

In Zweifelsfällen über die Mitgliedschaft bzw. den Verlust der Mitgliedschaft ist nach Anhörung des Pfarrers bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, und des betroffenen Mitglieds der Bischof um Entscheidung anzugehen.

§ 3 Aufgaben

1. Der PGR wirkt gemeinsam mit dem Pastoralteam bei der Ausrichtung der pastoralen Arbeit in der Pfarrei, den Gemeinden und den pastoralen Handlungsfeldern hinsichtlich der Inhalte und Arbeitsweisen mit.

2. Aufgabe des PGRs ist es, die Pfarrei als Ermöglichungsraum für kirchliches Leben zu gestalten. Dabei koordiniert, unterstützt und vernetzt er pastorale Angebote und Initiativen.

Er trägt Sorge für eine geordnete und strukturierte Beteiligung von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es durch zeitlich befristete Initiativen und Projekte oder in Form bereits bestehender Vereine, Verbände, Gemeinschaften oder Initiativen.

3. Der PGR wirkt an einer kontinuierlichen, transparenten Öffentlichkeitsarbeit mit.

§ 4 Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern

1. Es ist Sache des PGR's die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern zu fördern und zu beschließen.

2. Durch die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern soll gewährleistet sein, dass die inhaltliche Arbeit in der gesamten Pfarrei bedacht und verantwortet wird. Hauptamtliche in der Pastoral unterstützen die Arbeit der Teams.

3. Alle Teams in pastoralen Handlungsfeldern definieren sich und ihr Wirken in Textform. Darüber hinaus können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Tätigwerden dieser Teams bedarf der Bestätigung des PGR's. Der PGR verantwortet die Information über Art und Tätigkeit dieser Teams für alle mit dem PGR zusammenwirkenden Personen und Gruppen.

§ 5 Sitzungen

1. Zu allen Sitzungen ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, hat ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

2. Die ordentlichen Sitzungen des PGRs sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein.

3. Zusätzlich zu seinen ordentlichen Sitzungen tagt der PGR mindestens zweimal im Jahr außerordentlich mit den hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen.

4. Einmal im Jahr kommen der PGR, das Pastoralteam und der Kirchenvorstand außerordentlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

5. Einladungen und Ergebnisprotokolle sind innerhalb der Pfarrei zu veröffentlichen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der PGR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Wird wegen mangelnder Beschlussfähigkeit ein Tagesordnungspunkt in erneuter Sitzung aufgerufen, ist der PGR unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder für diesen Tagesordnungs-

punkt beschlussfähig. Er fasst in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschluss.

3. Erklärt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er/sie gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im PGR innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Entscheidung nicht zustande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitglieder des amtierenden PGR's und der Gemeinderäte legen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gremien die Wahlmöglichkeit sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor Berufung des Wahlausschusses fest.

2. Ist die Entscheidung gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung getroffen, entscheidet über alle weiteren Wahlen hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten gem. § 7 Abs. 3 a und b sowie der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Ordnung allein der PGR mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Die Wahlmöglichkeiten sind:

a. Wahl mit gemeindebezogenen Kandidatenlisten
Die Gemeinden sind Wahlbezirke, in denen mindestens jeweils zwei Mitglieder für den PGR gewählt werden. Besteht eine Pfarrei nur aus zwei Gemeinden, werden mindestens jeweils drei Mitglieder gewählt.

Aus jeder Gemeinde ist die gleiche Anzahl an Kandidaten/innen zu wählen.

b. Wahl mit einer Kandidatenliste für die gesamte Pfarrei
Es gibt eine Liste der Kandidaten/innen für die gesamte Pfarrei.

§ 8 Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl
Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.

§ 9 Konstituierung

1. Der Pfarrer bzw. die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, lädt die gewählten und entsandten Mitglieder bis spätestens 6 Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

In ihr wird der Vorstand bzw. ein Vorstandsteam gewählt.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen, dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat und dem/der Schriftführer/in.

2. In den PGR können in dieser Sitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt bis zu 5 Mitglieder hinzuberufen werden.

§ 10 Streitbeilegung und Auflösung

1. Bei Streitigkeiten aus der Satzung ist der PGR gehalten, das Bischöfliche Generalvikariat um Unterstützung zur Streitbeilegung anzugehen.

2. Der Bischof kann den PGR aus gerechtem Grund auflösen. Er muss dem PGR seine Entscheidung schriftlich begründen.

§ 11 Übergangsregelung

Pfarreien, in denen diese Satzung keine Anwendung finden soll, können letztmalig unter namentlicher Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des amtierenden PGR`s und der amtierenden Gemeinderäte die Satzung vom 14.09.2006 und die Wahlordnung vom 31.03.2009 anwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt und löst die Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 107) ab.

Essen, 02.06.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 58 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

§ 1 Festlegung der Wahlmöglichkeit

1. Die Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte legen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gremien die Wahlmöglichkeit fest. Sind in einer Pfarrgemeinde keine Gemeinderäte gebildet worden oder nicht im Amt, entscheidet über die Wahlmöglichkeit der Pfarrgemeinderat allein.

Gleiches gilt für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (im Folgenden: Satzung).

2. Als Gemeinderäte im Sinne von Abs. 1 gelten auch unbeschadet ihrer Konstituierung Vertretungen muttersprachlicher Gemeinden mit der Anzahl von bis zu 12 Stimmen.

3. Nach der mit dieser Wahlordnung erstmalig durchgeführten Wahl entscheidet fortan hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten gemäß § 7 Abs. 3 a und b der Satzung wie der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 7 der Satzung allein der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Es sind in unmittelbarer und geheimer Wahl die Kandidaten/innen gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu wählen.

§ 3 Wahlbezirke

1. Wahlbezirke sind identisch mit den Gemeinden innerhalb der Pfarrei.

2. Wird die Wahl gemäß § 7 Abs. 3 b der Satzung durchgeführt, können Wahlbezirke geschlossen werden.

3. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

4. Die Einrichtung mehrerer Wahllokale in einem Wahlbezirk ist nur unter der Gewährleistung der Verwendung einer einzigen Wahlberechtigtenliste je Wahlbezirk erlaubt.

§ 4 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist, wer der katholischen Kirche angehört, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Es können auch außerhalb des Wahlbezirkes bzw. der Pfarrei Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie sich aktiv am Leben der Pfarrei beteiligen.

§ 5 Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei bzw. in einem anderen Wahlbezirk

1. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig sowie die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Wahlbezirken innerhalb der Pfarrei.

2. Wer in einem anderen Wahlbezirk wählen will, teilt bis 4 Wochen vor der Wahl dieses dem Wahlausschuss mit und bittet um Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste. Das gilt auch im Fall des Wechsels des Wahlbezirks über die Pfarreigrenze hinaus.

3. Im Fall des Wechsels des Wahlbezirkes sorgt der Wahlausschuss alsbald für die Eintragung bzw. die Streichung in den betreffenden Wahlberechtigtenlisten.

§ 6 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss für die gesamte Pfarrei.

2. Dem Wahlausschuss gehören in stets ungerader Anzahl an:

- a. der Pfarrer bzw. die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,
- b. mindestens 4 vom amtierenden Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.

3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

4. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates informiert die Pfarrei unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:

- a) den Wahltermin,
- b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses,
- c) die Aufgaben des Wahlausschusses,
- d) die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechtes für Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben,
- e) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren,
- b) wird die Wahl gemäß § 7 Abs. 3 b der Satzung durchgeführt, über den Zusammenschluss von Wahlbezirken zu entscheiden,
- c) für die Erstellung der Wahlberechtigtenlisten zu sorgen,
- d) Wahlvorschläge für die Wahl zu machen und die endgültigen Listen der Kandidaten/innen bekannt zu geben,

- e) Wahllokale und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen,
- f) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen,
- g) den Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bestellen,
- h) zu entscheiden, ob bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen (Bei der Briefwahl müssen Wahlumschläge stets verwendet werden.),
- i) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen,
- j) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- k) Einsprüche gegen die Wahl an die Bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten und
- l) ggf. Einberufung von Pfarr- oder Gemeindeversammlungen.

§ 8 Wahlberechtigtenlisten

1. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigtenlisten auf oder erkennt die vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellten Listen als richtig an.
2. Jede Liste muss die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie die Wohnanschrift enthalten. Sind Wähler/innen gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

§ 8 a Wahlrecht und Wahlberechtigtenliste muttersprachlicher Gemeinden

1. Aktives Wahlrecht in einer muttersprachlichen Gemeinde haben alle Personen mit Wohnsitz im Bistum Essen, die über 14 Jahre alt sind und sich in ihren Gemeindebüros bzw. bei ihren Seelsorgern bis 4 Wochen vor der Wahl in die Wahlberechtigtenliste ihrer Gemeinde eintragen lassen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1 Staatsangehörigkeit der der muttersprachlichen Gemeinde zugeordneten Länder
 - 1.2 sowie deren Ehepartner und Kinder oder
 - 1.3 Personen, die in einem der muttersprachlichen Gemeinde zugeordneten Land geboren wurden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie deren Ehepartner und Kinder.
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl - unabhängig von Geburtsort und Staatsangehörigkeit - sich seit einem Jahr in der und für die entsprechende muttersprachliche Gemeinde engagieren.
3. Passiv wahlberechtigt sind alle unter 1 bis 2 genannten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Wahlausschuss erkennt die Wahlberechtigtenliste gemäß § 8 a Abs. 1 dieser Ordnung an und trägt Sorge dafür, dass die Wahlberechtigten der muttersprachlichen Gemeinde alsbald von der Wahlberechtigtenliste ihrer Wohnsitzpfarre gestrichen werden.
5. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Wahlbezirken ist unzulässig.
6. Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung, entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat

im Fall von § 7 Abs. 3 b der Satzung einen, im Fall von § 7 Abs. 3 a der Satzung für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag zu machen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens eine/n Kandidatin/en mehr enthalten als Kandidaten/innen zu wählen sind.

2. In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge und unter deren schriftlicher Zustimmung in Bezug auf § 9 Art. 3 dieser Ordnung mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnanschrift aufzuführen.

3. Der Wahlausschuss hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seine/n Wahlvorschlag/vorschläge offenzulegen, und zwar

- a) durch Aushänge in, an oder vor den Kirchen im Wahlbezirk,
 - b) auf der Homepage der Pfarrei
 - c) ggf. durch Bekanntmachung in einer Pfarr- oder Gemeindeversammlungen,
4. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Vorschlagsliste/n hinzuweisen.
5. Die Offenlegungsfrist beträgt 3 Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge aufmerksam zu machen.

§ 10 Pfarr- oder Gemeindeversammlung

1. Der Wahlausschuss kann spätestens 4 Wochen vor der Wahl, nicht jedoch vor Offenlegung des Wahlvorschlages, eine Pfarr- oder Gemeindeversammlung/en durchführen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher erfolgen.

2. Bei einer Versammlung gemäß Abs. 1 sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten/innen für die Wahl zum Pfarrgemeinderat vorzustellen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge hinzuweisen.

§ 11 Ergänzungsvorschläge

1. Innerhalb der Offenlegungsfrist können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.
2. Ein Ergänzungsvorschlag, der nicht mehr Namen enthalten darf, als Mitglieder zu wählen sind, ist dann gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.
3. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 12 Endgültige Liste der Kandidatenliste

1. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Liste der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und unter deren schriftlicher Zustimmung in Bezug auf § 9 Art. 3 dieser Ordnung mit Angabe ihres Alters, Berufs und ihrer Wohnanschrift durch Aushang in, an oder vor den Kirchen des Wahlbezirkes bekannt zu geben.
2. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.
3. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Liste hinzuweisen.

4. Geht die Anzahl der Kandidaten/innen mit Ablauf des 14. Tages vor dem Wahltermin nicht über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hinaus, sind diese zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ohne weiteres bestellt. Eine Wahl findet in diesem Fall nicht statt. Die Mitglieder werden daraufhin in Gemeindeversammlungen und/oder in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Art und Weise vorgestellt.

§ 13 Wahltermin und Einladung

1. Der Bischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest.
2. Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.
3. In der Einladung zur Wahl müssen Wahlzeiten und Wahllokale, die Zahl der höchstens zu wählenden Mitglieder sowie die Möglichkeit zur Briefwahl angegeben sein.

§ 14 Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge und unter deren schriftlicher Zustimmung ggf. Alter, Beruf und Wohnanschrift vermerkt sind.
2. Der Stimmzettel hat den Hinweis auf die Anzahl der höchstens abzugebenden Stimmen zu enthalten.
3. Der Wahlausschuss hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Briefwahlscheinen zu sorgen.
4. Sollen bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden, sind diese in der notwendigen Anzahl zu beschaffen.

§ 15 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bestellen und dessen Vorsitzende/n zu benennen.
2. Während der gesamten Wahlhandlung müssen wenigstens drei Wahlvorsteher/innen im Wahlraum anwesend sein.
3. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten/innen für den Pfarrgemeinderat angehören.
4. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt wird. Er hat die Wähler/innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
6. Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann der/

die Vorsitzende den Vorsitz einem Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

2. Der/die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er/sie kann jede Person, welche die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Die Wähler/innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift an. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Ausweispapiere zu belegen.
5. Das Wahlrecht wird persönlich und geheim durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
6. Die Wähler/innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.
7. Der Stimmzettel ist gegebenenfalls in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge verwendet werden. Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.
8. Nachdem die Eintragung in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, wirft der/die Wähler/in den Umschlag oder den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
9. Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 17 Briefwahl

1. Briefwahlscheine können bis 7 Tage vor Beginn der Wahl in Textform beim Wahlausschuss über das Pfarrbüro beantragt werden.
2. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten und vor der Wahl in der Wahlberechtigtenliste zu registrieren.
4. Briefwähler/innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.
5. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
6. Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Abstimmung werden die Umschläge bzw. die gefalteten Wahlzettel gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler/innen verglichen.
2. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b. deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c. die mindestens eine/n Kandidatin/en nicht ausreichend bezeichnen,
 - d. die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e. auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
 - f. die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
4. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
5. Ungültige Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.
6. Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Mitglied des Wahlvorstands in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstands führt eine Gegenliste.
7. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede/r Kandidat/in erhalten hat.
8. Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Mitglieder zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Pfarrgemeinderat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.
10. Stehen im Verlauf der Amtszeit keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Pfarrgemeinderat frei.
11. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wahlraum bekannt zu geben.
12. Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.

§ 19 Prüfung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis unmittelbar nach Beendigung der Wahl zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise unverzüglich öffentlich zu machen, spätestens aber ist es an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und gleichzeitig durch Aushang in, an oder vor den Kirchen in der Pfarrei bekannt zu geben.

3. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.
4. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit des Einspruches gemäß § 20 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 20 Einspruch

1. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltermin kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der Entscheidung beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.
2. Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses muss die Schiedsstelle berichtigen.
4. Der Beschluss ist zu begründen und der beschwerten Person sowie den Betroffenen zuzustellen.
5. Ist in der vorgesehenen Frist kein Einspruch erfolgt oder diesem durch die Bischöfliche Schiedsstelle abgeholfen worden, ohne dass eine Neuwahl erforderlich war, so lädt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, die gewählten und geborenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung ein.

§ 21 Bekanntmachung der Konstituierung

1. Die Konstituierung des Pfarrgemeinderates erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung. Der oder die Vorsitzende gibt daraufhin die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung durch einen einwöchigen Aushang in, an, oder vor den Kirchen der Pfarrei bekannt.
Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.
2. Der/die Vorsitzende hat innerhalb von weiteren 14 Tagen das Bischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt hiermit in Kraft und löst die Wahlordnung für die Gemeinderäte im Bistum Essen vom 31.03.2009 (KABL Essen 2009, Nr. 43) ab.

Essen, 02.06. 2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 59 Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen

§ 1 Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

- (1) Ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.
- (2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Entsandte/n gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen als Mitglied in den Pfarrgemeinderat. Der Kirchenvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der/des Entsandten beschließen. Er hat dann zugleich eine/n neue/n Entsandte/n zu bestimmen.
- (3) Die Amtsdauer der/s Entsandten des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Nach jeder Kirchenvorstandswahl hat der Kirchenvorstand seine/n Entsandte/n im Pfarrgemeinderat neu zu bestimmen.

§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Pfarrgemeinderat gibt pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens an den Kirchenvorstand.
- (2) Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen Angelegenheiten, die das pastorale Leben der Pfarrei berühren, ein Recht zur Stellungnahme. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Profanierung, Schließung oder Veräußerung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Pfarrei,
 - b) Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken,
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken,
 - d) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 2.500,00 €, die zur künstlerischen Ausstattung einer Kirche gehören.
- (3) Vor einer der oben genannten Entscheidungen des Kirchenvorstandes ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Gibt der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme ab, so ist diese vom Kirchenvorstand bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (4) Hat der Kirchenvorstand eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Auszügen aus dem Sitzungsbuch erscheinen und ist Voraussetzung für die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Pfarrgemeinderat ist über den Beschluss mit Begründung in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Für einzelne Aufgaben und Fragestellungen können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsame Ausschüsse einrichten.

§3 Gegenseitige Information
Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit. Der Kirchenvorstand und der Pfarrgemeinderat informieren die Pfarrei auf geeignete Weise über ihre Tätigkeit.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt hiermit in Kraft und löst die Verordnung vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 108) ab.

Essen, 02.06.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 60 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen

1. Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 werden die Pfarreien St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg und St. Johann Baptist in Essen-Altenessen gemäß can. 121 CIC zu der neuen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen zusammengelegt.
2. Sitz der neu errichteten Pfarrgemeinde ist Essen.
3. Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde ist Heilige Cosmas und Damian.
4. Die neu errichtete Pfarrgemeinde steht unter dem Patrozinium der Heiligen Cosmas und Damian.
5. Der Priesterrat wurde gemäß can. 515 § 2 CIC angehört.
6. Die Pfarrgemeinden St. Nikolaus und St. Johann Baptist verlieren im Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung ihre Existenz.
7. Das Gebiet der neuen Pfarrgemeinde Heilige Cosmas und Damian wird aus den Territorien der aufgehobenen Pfarrgemeinden gebildet. Die Pfarreigrenzen werden durch eine gesonderte Urkunde beschrieben. Auch wird eine Geländekarte angefertigt. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.
8. Die Mitglieder der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden sind Mitglieder der neuen Pfarrgemeinde.
9. Die Pfarrkirche der Pfarrgemeinde Heilige Cosmas und Damian ist die Kirche St. Joseph in Essen-Katernberg.
10. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.
11. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
12. Die neu errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt gemäß der Siegelordnung des Bistums Essen ein Pfarrsiegel mit der Aufschrift „Katholisches Pfarramt Heilige Cosmas und Damian Essen“ sowie ein Kirchensiegel gemäß der Siegelordnung des Bistums Essen für den Kirchenvorstand mit der Aufschrift „Der Kirchenvorstand Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian Essen“.

Essen, 12.04.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der neuen katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen, zusammengelegt durch die Pfarreien St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg und St. Johann Baptist in Essen-Altenessen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 06.05.2021

Bezirksregierung Düsseldorf

48 03 10 02 04

Im Auftrag

Susanne Wenzel

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Essen über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen: Beschreibung der Pfarrgrenze

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte UTM-Koordinaten (Streifen 32N) in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [361490,4 / 5704198,9] auf der Südwestspitze des Grundstücks Leimkugelstraße 9 ausgehend durchläuft die Pfarrgrenze von St. Cosmas und Damian zunächst in gerader Luftlinie die Punkte [361551,2 / 5704201,6], [361776,2 / 5704245,7] und B [362030,2 / 5704221,7], wendet sich entlang der Altenessener Straße unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Norden, um im Punkt C [362062,3 / 5704457,8] die Seumannstraße zu erreichen. Sie verläuft auf der Achse der Seumannstraße nach Osten zum Punkt D [362462,9 / 5704563,6] und folgt weiter der Straße „Am Kreuz“ unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Süden bis zum Schnittpunkt E [362512,3 / 5703948,6] mit der Achse der Katzenbruchstraße. Die Pfarrgrenze verläuft weiter auf der Achse der Katzenbruchstraße in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt F [362684,3 / 5703851,0] mit der Achse der Stoppenberger Straße und folgt dieser in östlicher Richtung zum Schnittpunkt G [362935,8 / 5703949,2] mit der Ortsteilgrenze von Essen-Stoppenberg. Sie folgt dieser Ortsteilgrenze und im weiteren Verlauf der Ortsteilgrenze von Essen-Frillendorf nach Südosten bis zum Schnittpunkt H [364123,9 / 5702304,9] mit der Achse der Bahnstrecke Essen Hbf – Essen Steele, der sich im Bereich der Autobahn A 40 befindet. Die Pfarrgrenze wendet sich auf der Achse der genannten Bahnstrecke nach Osten bis zum Punkt I [364962,0 / 5702013,3] und durchläuft anschließend in gerader Luftlinie die Punkte [364960,6 / 5702035,7], [364939,3 / 5702045,0], [364923,3 / 5702056,3], [364915,4 / 5702057,6], [364922,0 / 5702115,1], [364858,2 / 5702133,6], [364843,3 /

5702137,9], [364838,9 / 5702135,4], [364794,0 / 5702137,3], [364780,9 / 5702140,5], sowie Punkt J [364778,0 / 5702261,8], der sich auf der Südostspitze des Grundstücks Bückenheide 19 befindet. Sie folgt jeweils unter Einschluss beider Häuserzeilen den Straßen „Bückenheide“ und „Zehntfeld“ nach Norden und Osten bis zum Punkt K [364992,3 / 5702505,9] und weiter entlang der Wilhelm-Beckmann-Straße unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Norden bis zum Schnittpunkt L [364892,5 / 5702615,8] mit der Achse der Straße „Am Zehnthof“. Ab hier folgt die Grenze dieser Straßenachse nach Osten bis zum Schnittpunkt M [365613,9 / 5702504,4] mit der Achse der Schönscheidtstraße, verläuft anschließend auf der Achse der Schönscheidtstraße nach Norden und weiter in gerader Verlängerung dieser Achse bis zum Schnittpunkt N [365489,6 / 5703680,7] mit der Achse der Bahnstrecke Essen Hbf – Gelsenkirchen Hbf. Sie wendet sich entlang der Achse der genannten Bahnstrecke nach Osten bis zum Schnittpunkt O [368176,2 / 5705016,7] mit der Essener Stadtgrenze und folgt dieser Stadtgrenze nach Westen und Norden bis zum Schnittpunkt P [362905,5 / 5709247,2] mit der Achse des Rhein-Herne-Kanals. Der Mittelachse des Rhein-Herne-Kanals folgend erreicht die Pfarrgrenze im Punkt Q [360695,1 / 5708489,0] die Gladbecker Straße und verläuft über die Achse der Gladbecker Straße in südlicher Richtung bis zum Punkt R [361020,0 / 5706223,0], der sich unmittelbar südlich einer früheren Industriebahnanlage sowie nördlich des Grundstücks Gladbecker Straße 421 befindet. Die Pfarrgrenze wendet sich in westlicher Richtung entlang der Südseite des ehemaligen Gleiskörpers zum Punkt S [360356,9 / 5705751,9], folgt Wieselweg und Hülsenbruchstraße jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen zum Punkt T [360298,7 / 5705151,8] und verläuft weiter in gerader Luftlinie zum Punkt U [360234,7 / 5705005,3] auf der Nordseite der Hövelstraße. Sie folgt der Hövelstraße zunächst unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Westen zum Punkt V [360011,2 / 5704990,4] und weiter in südlicher Richtung unter Ausschluss beider Häuserzeilen bis zur Einmündung der Hövelstraße in die Bottroper Straße im Punkt W [360104,0 / 5704565,3]. In gerader Luftlinie durchläuft die Pfarrgrenze die Punkte [360154,9 / 5704511,9], [360218,8 / 5704445,0], [360291,7 / 5704368,1], [360328,6 / 5704328,4], [360805,4 / 5704580,4], [360845,0 / 5704579,3], [360920,2 / 5704577,8], [360989,4 / 5704576,0], [360992,2 / 5704528,6], [361004,4 / 5704470,6], [361007,1 / 5704457,3], [361014,5 / 5704429,7], sowie Punkt X [361019,9 / 5704413,0], in dem die Mittelachse des Berthold-Beitz-Boulevards erreicht wird. Sie verläuft auf der Achse des Berthold-Beitz-Boulevards nach Osten zum Punkt Y [361128,4 / 5704458,0] und kehrt schließlich, der Riedinger Straße und der Leimkugelstraße in südlicher und westlicher Richtung jeweils unter Einschluss beider Häuserzeilen folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Essen, 12.04.2021

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 61 Profanierung

Da der Betrieb der Betreuung und der Pflege von älteren und pflegebedürftigen Menschen im St. Barbara-Altenheim an der Dörnbergstraße in Duisburg-Hamborn aufgegeben wurde und das Haus Rückbau und Neubebauung weicht, verliert die darin befindliche Kapelle für Bewohner, Besucher und Beschäftigte ihre Funktion für Gebet, Andacht und Gottesdienst.

Ich verfüge daher hiermit die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Altenheim St. Barbara in Duisburg-Hamborn gemäß cc. 1212, 1224 § 2 CIC. Das Allerheiligste wurde in die Herz-Jesu-Kirche in

Duisburg-Neumühl übertragen. Der Zelebrationsaltar sowie das Kapellengut werden der im Erzbistum Stettin-Cammin gelegenen Pfarrei St. Peter und Paul in Radezin unentgeltlich überlassen. Über das Kapellengut ist eine Inventarliste anzulegen.

Essen, 19.05.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 62 Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen

Das Institutionelle Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen vom 29. November 2018 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2, 2. Absatz erhält folgenden Satz 3:

„In Abweichung zu Satz 1 dieses Absatzes findet für die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Essen (Kleriker und das Pastorale Personal insgesamt) Punkt 6 dieses Schutzkonzeptes vorrangig gegenüber den entsprechenden Regelungen der Einrichtungen, in denen sie tätig sind, Anwendung.“

Essen, 11.05.2021

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 63 Siegel der Pfarrei Heilige Cosmas und Damian Essen

Bekanntmachung der Siegel der Pfarrei Heilige Cosmas und Damian in Essen gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung über das Siegelwesen in der Diözese Essen (KABL 2020, Nr. 82).



Nr. 64 Bestellung eines Vermögensverwalters für die katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen

Urkunde

über die Bestellung eines Vermögensverwalters gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen.

Durch Urkunde des Bischofs von Essen vom 12.04.2021 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg und St. Johann Baptist in Essen-Altenessen mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zur neuen Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian Essen zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924:

Zum Vermögensverwalter
Herrn Pfarrer Ingo Mattauch
Grillostraße 62
45881 Gelsenkirchen
geboren am 12.09.1964 in Wanne-Eickel
und zum Stellvertreter des Vermögensverwalters
Herrn Dirk Goedert
Imbuschweg 46
45327 Essen
geboren am 08.04.1971 in Gelsenkirchen

§ 2

Für den Vermögensverwalter und den Stellvertreter gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Vermögensverwalter führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Vermögensverwalters und des Stellvertreters beginnt mit Errichtung der neuen Kirchengemeinde zum 01. Juni 2021 und endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Essen, 12.05.2021

L.S.

Dr. Michael Dörnemann
Stellv. Generalvikar

Genehmigt

Az. 48.03.00

Bezirksregierung

Düsseldorf, 18.05.2021

Im Auftrag

Susanne Wenzel

Nr. 65 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA aus dem Bistum Essen gibt das Ergebnis der Wahl gemäß § 10 Abs. 4 der Wahlordnung wie folgt bekannt:

Gültige Stimmen:	3572	Stimmen
Davon entfallen auf:		
1. Grebien, Birgit	751	Stimmen
2. Krisp, Elena	1425	Stimmen
3. May, Robert	635	Stimmen
4. Rother, Christiane	761	Stimmen

Damit wurden gewählt:

1. Krisp, Elena
2. Rother, Christiane
3. Grebien, Birgit

Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Die Wahl kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand

Anschrift: Wahlvorstand KODA-Wahl 2021
Thorsten Böning
% Bischöfliches Generalvikariat Essen
Zwölfling 16
45127 Essen

unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiter.

Essen, 09.06.2021

Der Wahlvorstand

Kirchliche Nachrichten

Nr. 66 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt / übertragen am:

- 21.04.2021 Pottbäcker, Markus, als Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen zum 01.06.2021 bis zur Zupfarrung der Pfarrei St. Joseph zu der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen;
- 03.05.2021 Mattauch, Ingo, nach seiner Entpflichtung zum 31.05.2021 als Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und seiner Ernennung als stellvertretender Pfarrer der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen, als Pfarrer an der zum 01.06.2021 neugegründeten Pfarrei Heilige Cosmas und Damian in Essen zum 01.06.2021. Darüber hinaus Bestätigung seiner Ernennung als Geistlicher Begleiter des Kreuzbund Diözesanverbandes Essen;
- 03.05.2021 Tamayo OSCam, P. Manuel, Bestätigung seiner Beauftragung als Krankenhausseelsorger an der Ruhrlandklinik in Essen-Heidhausen. Darüber hinaus mit sofortiger Wirkung zum vicarius paroeccialis mit dem Titel Pastor der Propstei-

- pfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die im Bereich des Bistums Essen lebenden kath. Philippinen;
- 04.05.2021 Rhode, Constantin, zum 01.06.2021 persönlicher Referent von Bischof Dr. Overbeck und Freistellung zur Promotion;
- 11.05.2021 Bröß, Lydia, Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindeferentin an der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck zukünftig mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent. Darüber hinaus Beauftragung mit weiteren 50 Prozent Beschäftigungsumfang als Diözesanreferentin in der Polizeiseelsorge mit Wirkung zum 01.08.2021;
- 12.05.2021 Krauße, Eileen, Bestätigung ihrer Ernennung zur Pastoralen Mitarbeiterin für die Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Essen in der Pfarrei St. Antonius in Essen. Mit Wirkung zum 01.08.2021 Erhöhung ihres Beschäftigungsumfanges von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent;
- 17.05.2021 Uhlenbrock, Sabine, zum 15.09.2021 mit einem nunmehr unbefristeten Beschäftigungsumfang von weiterhin

- 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigten im Bistum Essen als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und für die Krankenhausseelsorge im Ev. Krankenhaus in Oberhausen;
- 17.05.2021 Nieber, Stefan, zum 01.10.2021 mit einem nunmehr unbefristeten Beschäftigungsumfang von weiterhin 100 Prozent im Bistum Essen als Pastoraler Mitarbeiter im Schuldienst;
- 21.05.2021 Schlippe, Peter, Neupriester, zum vicarius parocialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.06.2021.

Es wurden entpflichtet am:

- 27.04.2021 Weber OSCam, P. Dietmar, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres, von seinem Amt als Krankenhausseelsorger am Klinikum Essen-Süd und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die im Bereich des Bistums Essen lebenden kath. Philippinen zum 30.04.2021;
- 06.05.2021 Rak, Henryk, Dr. theol., von seiner Beauftragung als Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Michael in Duisburg-Wanheimerort und Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2021.

Todesfälle

Am Montag, dem 17.05.2021, verstarb Pastor Egon Martin.
Der Verstorbene, der zuletzt in Essen gewohnt hat, wurde am 8. März 1938 in Bochum-Wattenscheid-Höntrop geboren und am 2. Februar 1967 in Wattenscheid zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war Egon Martin zunächst zur Aushilfe in der Pfarrei Herz Jesu in Dahl-Rummenohl eingesetzt, ab Februar 1968 als Kaplan in der Pfarrei St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck, ab Januar 1973 in der Pfarrei St. Andreas in Essen-Rüttenscheid und ab März 1978 in der Pfarrei Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf. Mit der Beauftragung zum Berufsschulpfarrer an den Berufsschulen in Gelsenkirchen-Buer im Januar 1983 ernannte der Bischof Egon Martin als Subsidiar der Pfarrei St. Bonifatius in Gelsenkirchen-Buer-Erle. Ab Januar 1988 war er als Subsidiar der Pfarrei St. Franziskus in Gelsenkirchen-Bismarck beauftragt. Mit dem Eintritt in den Ruhestand im Juli 2003 wurde Egon Martin als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Franziskus ernannt. Gleichzeitig war er auch noch über seinen Eintritt in den Ruhestand hinaus

eine Zeit als Religionslehrer am Hans-Schwier-Berufskolleg tätig. Mit der Neuerrichtung der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen im Jahr 2007 hat er als Pastor im besonderen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck Dienste übernommen. Mit der Vollendung seines 75. Lebensjahres im März 2013 wurde Egon Martin in den endgültigen Ruhestand versetzt. Seine letzte Ruhestätte fand er in Essen-Burgaltendorf.

Am Mittwoch, dem 26.05.2021, verstarb Diakon Ewald Hillmann.

Der Verstorbene, der in Gelsenkirchen gewohnt hat, wurde am 21. Februar 1961 in Duisburg geboren und am 10. Oktober 1998 in Essen zum Diakon geweiht. Diakon Hillmann hat eine Ausbildung zum Gärtner und anschließend ein Studium als Dipl.-Sozialpädagoge absolviert. Einige Jahre war er als Jugendpfleger im Katholischen Jugendamt in Duisburg tätig. Nach seiner Weihe war Ewald Hillmann als Diakon mit Zivildienst in der Pfarrei Christus – Unser Friede in Duisburg-Meiderich-Hagenshof eingesetzt. Im Jahr 2000 wurde er als Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Johann Baptist und St. Ewaldi in Essen-Altenessen beauftragt. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pfarreien im Bistum Essen erfolgte die Ernennung für die Pfarrei St. Johann Baptist in Essen. Im Jahr 2008 wechselte Diakon Hillmann in die Gefängnisseelsorge an der JVA Krümmede in Bochum.

Nach dem Tod seiner Frau im Jahr 2011 war es ihm wichtig, näher bei seinen Kindern zu sein. Im Jahr 2012 wechselte er daher in die Pfarrei St. Nikolaus in Essen und wurde darüber hinaus mit einem Teil seines Beschäftigungsumfangs in der JVA Duisburg-Hamborn beauftragt. In den Jahren von 2013 bis 2016 war er dann als Diakon mit Koordinierungsaufgaben für die Gemeinde St. Marien-Osterfeld-Rothebusch in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen tätig. Im Anschluss daran unterstützte er für kurze Zeit als Diakon in der Pfarrei St. Michael in Duisburg die Gemeindeseelsorge, bevor ihn der Bischof zum 1. Januar 2018 als Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Essen ernannte, wo er zunächst seelsorgliche Aufgaben und ab September 2019 zusätzlich kommissarisch die Leitung der Gemeinde St. Joseph in Essen-Steele-Horst übernahm. Die Ernennung als Diakon mit Koordinierungsaufgaben in der Gemeinde St. Joseph Steele-Horst erfolgte zum 1. Februar 2021. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Nordfriedhof in Essen.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.